

Satzung der Rhein-Hunsrück-Liga e.V. (RHL e.V.)

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Rhein-Hunsrück-Liga e.V." (RHL e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Koblenz eingetragen VR 3740.
- (4) 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Dartspielern auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege des Dartsports und seiner Tradition.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition,
 - Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Interessenvertretung im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber deutschen und ausländischen Behörden und Organisationen insbesondere dem Landes- und Bundesdartverband - Aufbau eines Ligasystems.
- (5) Der Verein führt alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jedes Team von Dartspielern werden, das seinen Teamspielort nicht mehr als 45 km Luftlinie vom BAB-Kreuz Koblenz entfernt hat und ordnungsgemäß dem Vorstand gemeldet ist. Die Anzahl der notwendigen Spieler ergibt sich aus der Spielordnung.
- (2) Die Teams sollen sich die Förderung und Pflege des Dartsports zum Ziel gesetzt haben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Einreichen der Teammeldung beantragt. Die Teammeldung erfolgt in der vom Vorstand benannten Form. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die jeweils gültigen Ordnungen der RHL e.V. an. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller und jedem Mitglied der RHL e.V. Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an die Delegiertenversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - - wenn keine ordnungsgemäße Meldung zur neuen Saison erfolgt; verlängert sich also automatisch mit der Neumeldung zum festgelegten Meldeschluss für die kommende Saison.

- - durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Abmeldung vom Spielbetrieb.
 - - durch Ausschluss aus der RHL e.V..
 - Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Team persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zugang des Einschreibens schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (5) Mitglieder besitzen bei der Wahl des Vorstands ein Stimmrecht. In der Delegiertenversammlung hat jedes Team eine Stimme.
- (6) Personen, die der RHL e.V. auf besondere Weise Unterstützung zukommen lassen, können durch den Vorstand zu fördernden Mitgliedern ernannt werden. Diese haben kein Stimmrecht.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zur RHL e.V. ergeben, verloren. Erstattungsansprüche eines Mitgliedes, gleich welcher Art, können nicht mehr geltend gemacht werden. Forderungen der RHL e.V. an das ausscheidende Mitglied, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bleiben hingegen bestehen.

§5 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Liga zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnungen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben zum Meldeschluss der jeweiligen Saison ordnungsgemäß ihren Team-Captain und die Spieler namentlich an die RHL e.V. zu melden.
- (3) Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch den stimmberechtigten Delegierten aus.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme auf sich vereinen.

(4) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen der RHL e.V.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Delegiertenversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassierer

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Schriftführer
- - der Spielleiter

(3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB).

(4) Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende.

(5) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen.

(6) Ein Bewerber für ein Vorstandsamt kann in Abwesenheit gewählt werden, soweit der Delegiertenversammlung eine schriftliche Erklärung des Bewerbers für die Kandidatur vorliegt.

- (7) Die Wahl des 1. Vorsitzenden ist schriftlich und geheim vorzunehmen. Im Übrigen ist eine Wahl durch Handzeichen zulässig. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, ist diese zwingend schriftlich und geheim durchzuführen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der RHL e.V.
1. Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene Kosten können gegen Nachweis erstattet werden.
- (10) Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- (11) Sitzungen des Vorstands werden bei Bedarf einberufen. 7.10 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (12) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (13) Bei einer Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (14) Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (15) Jedes Vorstandsmitglied hat auf der Delegiertenversammlung eine eigene Stimme, die nicht übertragen werden kann. 7.15 Der Vorstand kann Mitglieder zu repräsentativen Zwecken berufen.

§8 Geschäftsordnung

Die RHL e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und gegebenenfalls geändert.

§9 Spielordnung

Die RHL e.V. gibt sich eine Spielordnung. Sie wird durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und gegebenenfalls geändert.

§10 Gebührenkatalog

Die RHL e.V. gibt sich einen Gebührenkatalog. Er wird durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und gegebenenfalls geändert.

§11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung als reine Präsenzveranstaltung einzuberufen. Dabei sind die vom Vorstand festgesetzten Tagesordnungspunkte sowie die Anträge auf Satzungsänderung mitzuteilen. Sofern eine Präsenzveranstaltung aus wichtigem Grund nicht möglich ist, z.B. aufgrund behördlicher Anordnung, kann in Ausnahmefällen unter Beachtung von § 32 BGB eine hybride oder rein virtuelle Versammlung abgehalten werden.
- (2) Jede ordentlich eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.
- (3) Sitzungen und Versammlungen der Organe der RHL e.V. werden vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (4) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (5) Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung an den Schriftführer in schriftlicher Form eingereicht werden.

(6) Satzungsänderungen werden mit absoluter Mehrheit beschlossen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt bleiben.

(7) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder und der Vorstand.

(8) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der RHL e.V. Sie setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstands

2. den Delegierten der Teams.

3.

(9) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands

2. Wahl des Vorstands / Wahl des Wahlleiters

3. Entlastung des Vorstands

4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr wird ein Rechnungsprüfer durch einfache Mehrheit neu gewählt. Für ihn scheidet der dienstälteste Rechnungsprüfer aus.

5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

6. Beschlüsse von Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung

7. Beschlüsse über die eingelegte Berufung eines Teams gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand und gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft.

8. Beschlüsse zur Geschäfts- und Spielordnung und zum Gebührenkatalog.

(10) Der Vorstand hat unverzüglich eine Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 50% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern (Einladungsfrist mindestens 2 Wochen). Außerordentliche Delegiertenversammlungen können unter Beachtung von § 32 BGB als hybride oder rein virtuelle Versammlung abgehalten werden.

(11) Weitere Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 21 Tage vor deren Beginn beim Schriftführer der RHL e.V. eingereicht werden. Anträge

von Mitgliedern werden vom Vorstand schnellstmöglich an alle Mitglieder weitergeleitet.

- (12) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (13) Bei Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung eine schriftliche (geheime) Abstimmung beschließen. Hierfür ist in offener Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die gefassten Beschlüsse sind festzuhalten. Über den Verlauf der Versammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (14) Das Protokoll wird erst mit Zustimmung des Vorstands wirksam

§12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Rechnungserhalt der RHL e.V. bis zum angegebenen Datum zu entrichten (siehe Gebührenkatalog). Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Delegiertenversammlung.

§13 Ehrenamtliche Tätigkeiten

Sämtliche Mitglieder der Organe der RHL e.V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse der Liga entstandenen Reisekosten können gegen Nachweis ersetzt werden.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein (RHL e.V.) kann durch den Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Sind nicht zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen, seit dem Versammlungstag, eine weitere Versammlung

einzuberufen. Die weitere Versammlung kann frühestens 2 Monate nach der ersten Versammlung stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig (Mehrheit von drei Viertel).

(3) Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

(4) Bei Auflösung der RHL e.V. oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der RHL e.V. an die Stiftung Deutsche Kinder-Krebshilfe der Deutschen Krebshilfe Buschstr. 32, 53113 Bonn. Eine solche, vom Verein beschlossene Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Es gilt das Vereinsvermögen, das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten geblieben ist. Das Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden

§15 Datenschutz des Vereins

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, -
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als

dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

